



Aufkreuzen für die Gemeinde
Kirchenwahl am 5. Februar 2012

www.kirchenwahl2012.de

Alle Formulare jetzt auch
zum Ausfüllen am Bildschirm unter
www.kirchenwahl2012.de

Arbeitshilfe

Recht und Organisation



Arbeitshilfe zur Kirchenwahl

Recht und Organisation

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.medienhaus-bielefeld.de

Arbeitshilfe zur Kirchenwahl

Recht und Organisation

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Rundschreiben Nr. 7 vom 17.02.2011 -korrigierte Fassung- mit verbindlichem Terminplan zur Wahl	5 - 11
Übersicht „Verwandtschaft und Schwägerschaft aus Sicht der Presbyterin/des Presbyters“	13
Schematische Übersicht zum Ablauf des Wahlverfahrens	14
Vom ersten bis zum letzten Verfahrensschritt	15 - 19
Presbyterwahlgesetz mit Erläuterungen	21 - 42
Übersicht der Vordrucke zum Wahlverfahren	43
Anlagen A bis Y	44 - 80

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

- Presbyterien der Kirchengemeinden
- Superintendentinnen und Superintendenden
- Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
der Kirchenkreise der EKvW

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

011.150

17.02.2011

Rundschreiben Nr. 7/2011 **-korrigierte Fassung-**

Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 28/2009 vom 15.12.2009 haben wir frühzeitig den

5. Februar 2012

als Termin für die nächste turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt hat den beigefügten Terminplan für das Wahlverfahren als verbindlich für alle Kirchengemeinden der EKvW festgestellt.

1. Der Terminplan

Grundlage für die Erstellung des Terminplans ist das Presbyterwahlgesetz (PWG). Nachdem das Wahlverfahren im Jahr 2008 nach einigen grundsätzlichen PWG-Änderungen im Ablauf von ca. 9 Monaten auf 5 Monate verkürzt werden konnte, hat die Landessynode im November 2010 weitere Änderungen im Presbyterwahlrecht beschlossen. Die neuen Änderungen, die eine weitere Verkürzung des Wahlverfahrens auf nur noch 4 Monate bewirken, resultieren zum Einen aus den im vorherigen Wahlverfahren gesammelten Erkenntnissen und zum Anderen aus den Ergebnissen einer auf der Gemeinsamen Sitzung der Landeskirchenämter eingesetzten Arbeitsgruppe zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluation kommenden Kirchenwahlen.

Anhand des Terminplans stellen wir Ihnen die Veränderungen im PWG vor:

a) Presbyteriumsbeschlüsse/Anzahl der Presbyteriumsstellen

Die für das Wahlverfahren notwendigen Presbyteriumsbeschlüsse müssen -ggf. mit der KSV-Genehmigung- bis spätestens 11.11.2011 vorliegen.

Dazu gehört u.a. auch ein möglicher Beschluss über die Reduzierung der Presbyteriumsstellen.

Der geänderte § 5 Abs.1 gibt hierzu die Möglichkeit, da zukünftig als einziges Bestimmungsmerkmal für die Festlegung der Mindeststellenzahl die Gemeindegliederzahl und nicht mehr zusätzlich die Anzahl der Pfarrstellen gilt. Außerdem wurden die Größenverhältnisse bei den Gemeindegliederzahlen verschoben, was bewirkt, dass ein Großteil der Kirchengemeinden die Anzahl der Presbyteriumsstellen auf ein gesundes Maß reduzieren kann.

b) Wahlvorschlagsverfahren

Das Wahlvorschlagsverfahren **beginnt am 14.11.2011** mit der **Gemeindeversammlung in der Woche vom 14.11.2011 bis 20.11.2011**.

In Einzelfällen kann die Gemeindeversammlung auch schon im Anschluss an die 2. Abkündigung des Versammlungstermins am 13.11.2011 erfolgen.

c) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können **bis zum 26.11.2011** abgegeben werden.

Mit der Änderung der §§ 13 Abs.1 und 14 S.1 wurde auf ein starres Zeitfenster für die Abgabe der Wahlvorschläge verzichtet; der Terminplan legt nur ein „Ende-Datum“ fest, bis zu dem die Wahlvorschläge eingegangen sein müssen.

Wahlvorschläge müssen zukünftig nur noch von 5 Vorschlagenden unterzeichnet sein (§ 14 S.1).

Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, sind bezirksübergreifende Wahlvorschläge für die Vorschlagenden und die Vorzuschlagenden möglich. Mit der Streichung des alten § 14 Abs.2 können wahlberechtigte Gemeindeglieder nun auch Kandidaten aus anderen Wahlbezirken der Kirchengemeinde für den eigenen Wahlbezirk vorschlagen. Zugleich können Gemeindeglieder in einem anderen als dem eigenen „Wohnsitzwahlbezirk“ kandidieren; unabhängig von der Kandidatensituation im „Wunschwahlbezirk“.

d) Erstellung und Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags

Die **Erstellung** des Einheitlichen Wahlvorschlags erfolgt in der Zeit **vom 14.12.2011 bis 17.12.2011**. Liegen ausreichend Wahlvorschläge vor, ist die Erstellung des Einheitlichen Wahlvorschlags auch früher möglich, wobei die **Abkündigung ausnahmslos** erst am **18.12.2011** erfolgt.

e) Erstellung und Druck der Wahlverzeichnisse

Nach der Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags bzw. der Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 18.12.2011 erfolgt **ab dem 19.12.2011** Erstellung, Druck und Versand der Wahlverzeichnisse durch das Kirchliche Rechenzentrum ECKD GmbH. Hierzu müssen **bis spätestens 17.12.2011** die Wahlbezirksstrukturen im kirchlichen Meldewesen eingetragen sein.

f) Abkündigung des bestandskräftigen Einheitlichen Wahlvorschlags

Der bestandskräftige Einheitliche Wahlvorschlag wird am **15.01.2012** abgekündigt.

g) Bekanntgabe des Wahlergebnisses ohne Wahlhandlung

Kommt es in einer Kirchengemeinde / einem Wahlbezirk zu keiner Wahlhandlung, wird das Wahlergebnis am **15.01.2012** abgekündigt; die Einführung der Presbyterinnen und Presbyter in ihr Amt erfolgt aber erst an dem im Terminplan verbindlich vorgeschriebenen Einführungssonntag.

h) Beginn des Wahlverfahrens

Am **16.01.2012** beginnt das Wahlverfahren mit der Auslegung der Wahlverzeichnisse.

i) Auslegung der Wahlverzeichnisse und Beschwerdemöglichkeit

Die Frist für die **Auslegung der Wahlverzeichnisse** beträgt 7 Tage, vom **16.01.2012** bis einschließlich Sonntag, dem **22.01.2012**. Dieser Zeitraum gilt auch für die Einlegung von Beschwerden gegen das Wahlverzeichnis.

Die bisherige Einspruchsmöglichkeit beim Presbyterium ist mit dem geänderten § 20 entfallen; es besteht nun die Möglichkeit der unmittelbaren Beschwerde beim Kreissynodalvorstand.

j) Umschreibung der Wahlverzeichnisse

Mit dem neuen § 19 Abs.6 ist es den wahlberechtigten Gemeindegliedern während der Auslegungsfrist möglich, ihren Wahlverzeichniseintrag auf Antrag in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks innerhalb der Kirchengemeinde umschreiben zu lassen. Voraussetzung hierfür ist eine erkennbare kirchliche Bindung des antragstellenden Gemeindegliedes zu dem Wunschwahlbezirk. Das **Presbyterium entscheidet** über die Anträge in der Zeit **vom 23.01.2012 bis 26.01.2012** und veranlasst die Umschreibung der Wahlverzeichnisse.

Diese neue Möglichkeit der Umschreibung ist entstanden aus der Diskussion um die immer wiederkehrende Frage, ob eine Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen auch innerhalb einer Kirchengemeinde möglich ist. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich eindeutig dagegen ausgesprochen, hat aber für die Kirchenwahlen die Notwendigkeit einer Öffnung der Wahlverzeichnisse gesehen. Dies hatte zur Folge, dass der § 19 Abs.6 neu in das PWG eingefügt wurde und die Gemeindeglieder nun ihre kirchliche Bindung auch zu einem anderen Wahlbezirk innerhalb der Kirchengemeinde erkennbar machen und dort ihr aktives Wahlrecht ausüben können.

Lehnt das Presbyterium einen Antrag auf Umschreibung ab, ist diese Entscheidung endgültig; ein Einspruch oder eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

k) Schließung der Wahlverzeichnisse

Die Wahlverzeichnisse werden am **27.01.2012** geschlossen.

l) Wahlsonntag

Der Wahlsonntag ist der **05.02.2012**.

m) Amtseinführung

Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter werden am **26.02.2012** in ihre Ämter eingeführt. Sprechen zwingende Gründe gegen eine Amtseinführung an diesem Sonntag, ist die Einführung auch an einem der beiden folgenden Sonntage möglich.

2. Weitere Hinweise zum Wahlverfahren

n) Amtszeit

Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt nach dem Wegfall des Halbscheids im Jahr 2008 ab dem Jahr 2012 für alle Gewählten einheitlich **vier Jahre**.

o) Wahlausschuss

Mit dem Wegfall der Einspruchsmöglichkeit und der Möglichkeit der unmittelbaren Beschwerde gegen den Inhalt der Wahlverzeichnisse sind im gesamten Wahlverfahren keine Einsprüche bei den Presbyterien, sondern nur noch Beschwerden bei den Kreissynodalvorständen möglich. Über die Beschwerde entscheidet entweder der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss, dem die Superintendentin oder der Superintendent und zwei Mitglieder des KSV angehören (§ 10 Abs.1).

p) Ausnahmegenehmigungen gem. Art. 39 Kirchenordnung

Mitarbeitende in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis oder kirchlichem Verband, die zum Presbyteramt kandidieren wollen, benötigen zwingend bis zur Abgabe ihres Wahlvorschlags eine vom Landeskirchenamt erteilte Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 KO. Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung muss rechtzeitig, d.h. bis spätestens **Ende Oktober 2011**, erfolgen.

q) Nachberufung von Presbyterinnen und Presbytern

Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. ~~Die Berufung darf nur bis spätestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens am 16.01.2012 erfolgen. Als spätestster Termin für die Nachberufung gilt daher der 15.10.2011.~~^{1*}

¹ * Redaktionelle Änderung:

„Die Berufung darf nur bis spätestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens am **14.11.2011** erfolgen. Als spätestster Termin für die Nachberufung gilt daher der **13.08.2011**.“

r) **Grenzveränderungen**

Anträge über Veränderungen von Kirchengemeindegrenzen, z. B. durch Vereinigungen von Kirchengemeinden, müssen dem Landeskirchenamt bis spätestens **31.05.2011** vorliegen.

s) **Bestandslieferungen**

Die Wahlverzeichnisse sind immer nur so gut, wie die kommunalen Daten an die ECKD GmbH übermittelt werden. Um eine möglichst hohe Qualität der Wahlverzeichnisse zu erlangen, werden wir von allen Kommunen für den Zeitpunkt vor der Erstellung der Wahlverzeichnisse im Dezember 2011 kommunale Bestandslieferungen einfordern. Aus Erfahrung wissen wir, dass die regionalen Kontakte der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu den Kommunen bei einem solchen Vorhaben immer von hoher Bedeutung sind und bitten darum, unsere Forderung gegenüber den Kommunen durch Ihre Mithilfe zu unterstützen.

3. Materialien zur Wahl 2012

Auch zu dieser Wahl wird wieder eine Arbeitsunterlage zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter erstellt. Neben den notwendigen Gesetzestexten wird darin der verbindliche Terminplan mit Erläuterungen und amtliche Muster der erforderlichen Formulare enthalten sein. Die Arbeitsunterlage wird im Sommer 2011 über die Kirchenkreise an die Kirchengemeinden geschickt. Die aktuelle Fassung des Presbyterwahlgesetzes finden Sie bereits heute unter Nr. 50 im FIS-Kirchenrecht der EKvW (www.kirchenrecht-westfalen.de) oder ab März 2011 in der gedruckten Ergänzungslieferung (EL 14 – Stand Februar 2011) zur Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.

Eine zur Kirchenwahl 2012 eingesetzte Projektgruppe beschäftigt sich zur Zeit mit einem Kommunikationskonzept für die Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahlen. Wir werden in den nächsten Wochen über die Umsetzung dieses Konzepts und der Begleitung des Wahlverfahrens durch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit informieren.

Für weitere Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 05.02.2012 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Richten Sie Ihre Anfragen bitte möglichst per E-Mail an folgende Adresse:

kirchenwahl2012@lka.ekvw.de

Darüber hinaus stehen Ihnen für telefonische Fragen Herr Höweler (0521/594-198) und Herr Westphal (0521/594-328) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Arne Kupke

Oktober 2011																																																																																																																
(1)	Ggf. Änderung der Anzahl der Presbyterstellen (§ 6 PWG)			Abgabe von Wahlvorschlägen																																																																																																												
(2)	Neubildung / Aufhebung / Veränderung von Wahlbezirken (§ 8 Abs. 2 PWG)																																																																																																															
(3)	Gottesdienststätte für Abkündigungen, wenn sonntags nicht an allen Predigtstätten ein Gottesdienst stattfindet (§ 11 PWG)																																																																																																															
(4)	Bei Wahlbezirken: Wahl nach Gesamtwahl- oder Wahlbezirksvorschlagsliste (§ 8 Abs. 2 PWG)																																																																																																															
(5)	Gfls. Einteilung in Stimmbezirke (§ 8 Abs. 3 PWG)																																																																																																															
(6)	Feststellung über Anzahl der Presbyterstellen (§ 7 PWG)																																																																																																															
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">November 2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Di</td> <td rowspan="5">Herbstferien</td> <td>Allerheiligen</td> <td rowspan="12">Abgabe von Wahlvorschlägen</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Mi</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Do</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Fr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Sa</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>So</td> <td colspan="2">1. Abkündigung Termin Gemeindeversammlung</td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>Mo</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>Di</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>Mi</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>10.</td> <td>Do</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11.</td> <td>Fr</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>12.</td> <td>Sa</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>13.</td> <td>So</td> <td colspan="2">2. Abkündigung Termin Gemeindeversammlung</td> </tr> <tr> <td>14.</td> <td>Mo</td> <td rowspan="10">Landessynode</td> <td>Beginn Wahlvorschlagsverfahren</td> <td rowspan="10">Abgabe von Wahlvorschlägen</td> </tr> <tr> <td>15.</td> <td>Di</td> <td></td> </tr> <tr> <td>16.</td> <td>Mi</td> <td></td> </tr> <tr> <td>17.</td> <td>Do</td> <td></td> </tr> <tr> <td>18.</td> <td>Fr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>19.</td> <td>Sa</td> <td></td> </tr> <tr> <td>20.</td> <td>So</td> <td></td> </tr> <tr> <td>21.</td> <td>Mo</td> <td></td> </tr> <tr> <td>22.</td> <td>Di</td> <td></td> </tr> <tr> <td>23.</td> <td>Mi</td> <td></td> </tr> <tr> <td>24.</td> <td>Do</td> <td></td> </tr> <tr> <td>25.</td> <td>Fr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>26.</td> <td>Sa</td> <td></td> </tr> <tr> <td>27.</td> <td>So</td> <td></td> </tr> <tr> <td>28.</td> <td>Mo</td> <td></td> <td rowspan="3">Prüfung Wahlvorschläge</td> </tr> <tr> <td>29.</td> <td>Di</td> <td></td> </tr> <tr> <td>30.</td> <td>Mi</td> <td colspan="2">Meldung an den KSV bei nicht ausreichenden Wahlvorschlägen</td> </tr> </tbody> </table>				November 2011				1.	Di	Herbstferien	Allerheiligen	Abgabe von Wahlvorschlägen	2.	Mi		3.	Do		4.	Fr		5.	Sa		6.	So	1. Abkündigung Termin Gemeindeversammlung		7.	Mo			8.	Di			9.	Mi			10.	Do			11.	Fr			12.	Sa			13.	So	2. Abkündigung Termin Gemeindeversammlung		14.	Mo	Landessynode	Beginn Wahlvorschlagsverfahren	Abgabe von Wahlvorschlägen	15.	Di		16.	Mi		17.	Do		18.	Fr		19.	Sa		20.	So		21.	Mo		22.	Di		23.	Mi		24.	Do		25.	Fr		26.	Sa		27.	So		28.	Mo		Prüfung Wahlvorschläge	29.	Di		30.	Mi	Meldung an den KSV bei nicht ausreichenden Wahlvorschlägen		
November 2011																																																																																																																
1.	Di	Herbstferien	Allerheiligen	Abgabe von Wahlvorschlägen																																																																																																												
2.	Mi																																																																																																															
3.	Do																																																																																																															
4.	Fr																																																																																																															
5.	Sa																																																																																																															
6.	So	1. Abkündigung Termin Gemeindeversammlung																																																																																																														
7.	Mo																																																																																																															
8.	Di																																																																																																															
9.	Mi																																																																																																															
10.	Do																																																																																																															
11.	Fr																																																																																																															
12.	Sa																																																																																																															
13.	So	2. Abkündigung Termin Gemeindeversammlung																																																																																																														
14.	Mo	Landessynode	Beginn Wahlvorschlagsverfahren	Abgabe von Wahlvorschlägen																																																																																																												
15.	Di																																																																																																															
16.	Mi																																																																																																															
17.	Do																																																																																																															
18.	Fr																																																																																																															
19.	Sa																																																																																																															
20.	So																																																																																																															
21.	Mo																																																																																																															
22.	Di																																																																																																															
23.	Mi																																																																																																															
24.	Do																																																																																																															
25.	Fr																																																																																																															
26.	Sa																																																																																																															
27.	So																																																																																																															
28.	Mo		Prüfung Wahlvorschläge																																																																																																													
29.	Di																																																																																																															
30.	Mi	Meldung an den KSV bei nicht ausreichenden Wahlvorschlägen																																																																																																														

Dezember 2011					
1.	Do		Ergänzung der Wahlvorschläge durch den KSV	Abschließende Pflege der Wahlbezirksstrukturen	
2.	Fr				
3.	Sa				
4.	So				
5.	Mo				
6.	Di				
7.	Mi				
8.	Do				
9.	Fr		Prüfung der KSV-Vorschläge		
10.	Sa				
11.	So				
12.	Mo				
13.	Di	Meldung an das ECKD : Wahl ja/nein + Zentraler Druck der Wahlverzeichnisse ?			
14.	Mi		Erstellung Einheitlicher Wahlvorschlag		
15.	Do				
16.	Fr				
17.	Sa				
18.	So	Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. <u>Wenn keine Wahl</u> : Hinweis auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses			
19.	Mo		Beschwerdefrist	Erstellung und gfls. Druck und Versand der Wahlverzeichnisse (ECKD)	
20.	Di				
21.	Mi				
22.	Do				
23.	Fr		Weihnachtsferien		
24.	Sa	Heiligabend			
25.	So	1. Weihnachtstag			
26.	Mo	2. Weihnachtstag			
27.	Di		Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss		
28.	Mi				
29.	Do				
30.	Fr				
31.	Sa				
..					
14.	Sa				

Kirchen

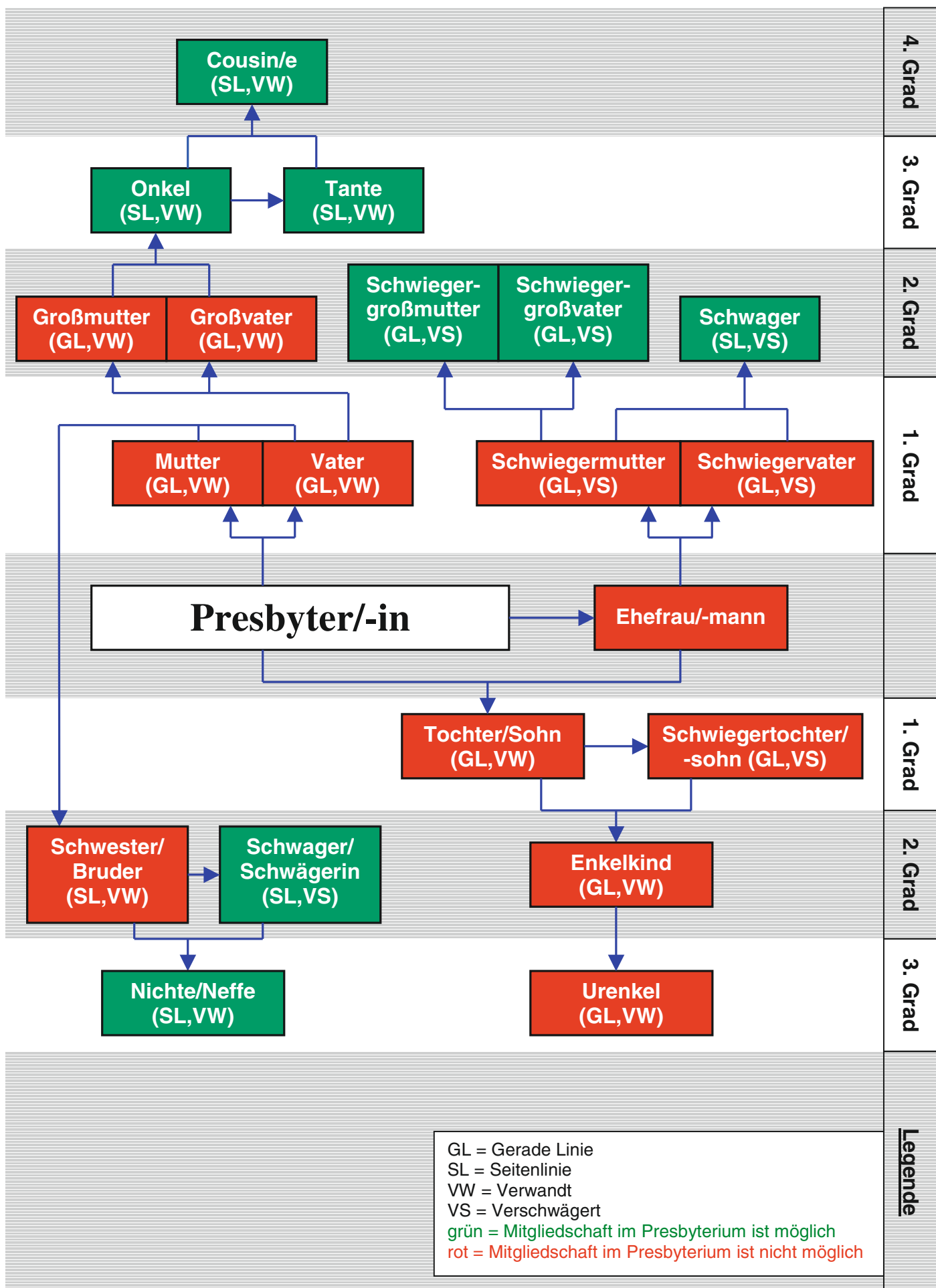
Januar 2012					
1.	So	Weihnachtsferien	Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss		
2.	Mo			Neujahr	
3.	Di				
4.	Mi				
5.	Do				
6.	Fr				
7.	Sa				
8.	So				
9.	Mo				
10.	Di				
11.	Mi				
12.	Do				
13.	Fr				
14.	Sa				
15.	So	Bekanntgabe Wahlergebnis oder Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlages mit Hinweis auf die Auslegung der Wahlverzeichnisse und Beschwerdemöglichkeit			
16.	Mo	Beginn Wahlverfahren	Beschwerdefrist		
17.	Di			Auslegung der Wahlverzeichnisse	
18.	Mi				Umschreibefrist
19.	Do				
20.	Fr				
21.	Sa				
22.	So	Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss			
23.	Mo		Entscheidung über Anträge auf Umschreibung		
24.	Di				
25.	Mi				
26.	Do				
27.	Fr			Schließung der Wahlverzeichnisse	
28.	Sa				
29.	So	Abkündigung von Tag und Ort der Wahl + Hinweis zur Berufung der Wahlvorstände			
30.	Mo	Antrag auf Briefwahl	Berufung des Wahlvorstandes		
31.	Di				
1.	Mi				
2.	Do				
3.	Fr				

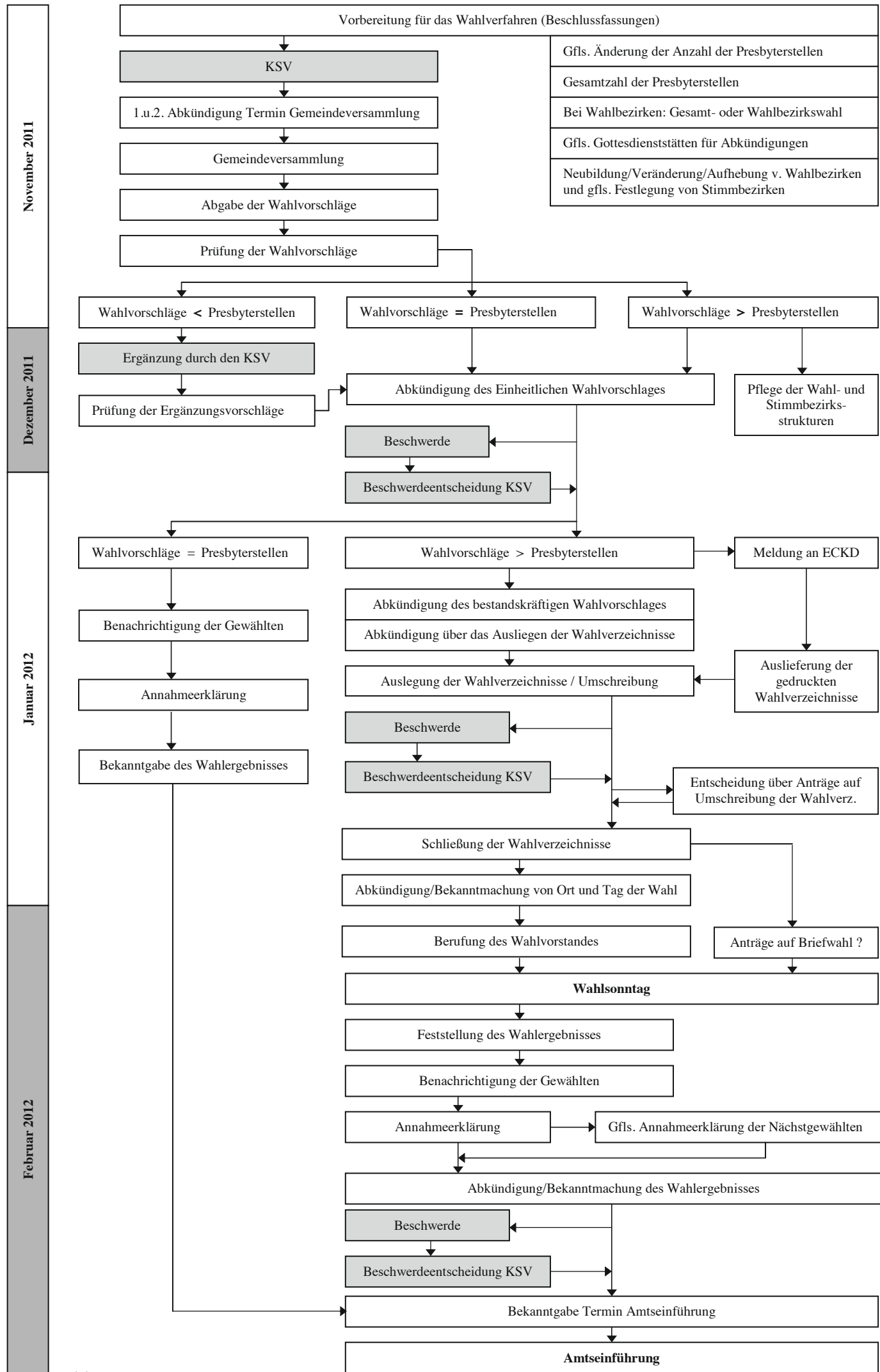
Februar 2012			
1.	Mi	Antrag auf Briefwahl	Berufung des Wahlvorstandes
2.	Do		
3.	Fr		
4.	Sa		
5.	So	Wahlsonntag	
6.	Mo	Mittteilung an Gewählte	Feststellung Wahlergebnis
7.	Di		
8.	Mi		
9.	Do		
10.	Fr	Annahmeverkündung	Mittteilung Wahlergebnis an KSV
11.	Sa		
12.	So		
13.	Mo		
14.	Di	Annahmeverkündung	
15.	Mi		
16.	Do		
17.	Fr		
18.	Sa		
19.	So	Abkündigung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und den Einführungstermin	
20.	Mo	Beschwerdefrist	Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss
21.	Di		
22.	Mi		
23.	Do		
24.	Fr		
25.	Sa		
26.	So	Amtseinführung	
27.	Mo		
28.	Di		
29.	Mi		

März 2012			
1.	Do		
2.	Fr		
3.	Sa		
4.	So	Amtseinführung (Abkündigung am 26.02.2012)	
...			
11.	So	Amtseinführung (Abkündigung am 04.03.2012)	
...			
31.	Sa	Abgabe Statistikbögen	

wahl 2012

Verwandtschaft und Schwägerschaft aus Sicht der Presbyterin/des Presbyters





Vom ersten bis zum letzten Verfahrensschritt

Vorbereitungen für das Wahlverfahren				
Nr.	Datum	Verfahrensschritt	PWG	Dokumentation
1	bis 11.11.2011	Ggf. Veränderung der Zahl der Presbyterstellen.	§ 6 S. 1 Art. 40 Abs. 3 KO	Presbyteriums- beschluss
2	bis 11.11.2011	Feststellung der Zahl der Presbyterstellen.	§ 7 S. 1	Presbyteriums- beschluss
3	bis 11.11.2011	Ggf. Einteilung, Veränderung oder Aufhebung von Wahlbezirksgrenzen.	§ 8 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 S. 1	Presbyteriums- beschluss
4	bis 11.11.2011	Ggf. Bildung von Stimmbezirken.	§ 8 Abs. 3	Presbyteriums- beschluss
5	bis 11.11.2011	Bei gebildeten Wahlbezirken: Beschluss darüber, ob nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.	§ 8 Abs. 1 S. 2	Presbyteriums- beschluss
6	bis 11.11.2011	Für Kirchengemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an allen Predigtstätten Gottesdienste stattfinden: Bestimmung der Gottesdienststätten, an denen Abkündigungen zum Wahlverfahren erfolgen.	§ 11 S. 1	Presbyteriums- beschluss
7	bis 11.11.2011	KSV-Genehmigung der Beschlüsse zu 1, 3 und 6.	§ 6 S. 2 § 8 Abs. 2 S. 1 § 11 S. 2	KSV- Beschluss
		Mitteilung der Beschlüsse zu 4 und 5 an den KSV.	§ 8 Abs. 2 S. 3 u. Abs. 3 S. 3	
8	06.11.2011	Erste Abkündigung u. Einladung zur Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung.	§ 12 Abs. 2 § 13 Abs. 4	Anlage A
9	13.11.2011	Zweite Abkündigung u. Einladung zur Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung.	§ 12 Abs. 2 § 13 Abs. 4	

Wahlvorschlagsverfahren (Beginn am Tag der Gemeindeversammlung)

Nr.	Datum	Verfahrensschritt	PWG	Dokumentation
10	13.11.2011 bis 20.11.2011	Zeitfenster für die Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen.	§ 13	Anlage B
11	bis 26.11.2011	Abgabe von Wahlvorschlägen.	§ 13 Abs. 2 § 14 § 1	Anlage C <hr/> Ggf. Anlage D
12	bis 30.11.2011	Prüfung der Wahlvorschläge. Ggf. beschlussmäßige Zurückweisung, wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht vorliegen (mit schriftlicher Entscheidung an die Betroffenen).	§ 16 Abs. 1 u. 2 §§ 1 u. 2 Art. 36, 38 u. 39 KO	Presbyteriumsbeschluss
13	bis 30.11.2011	Mitteilung an den KSV, wenn weniger Wahlvorschläge entweder eingegangen sind oder den Erfordernissen entsprechen, als Presbyterstellen zu besetzen sind.	§ 15 S. 1	
14	bis 08.12.2011	Ggf. Ergänzung der Wahlvorschläge durch den KSV.	§ 15 S. 2	Ggf. Anlage D
15	bis 13.12.2011	Prüfung der durch den KSV ergänzten Wahlvorschläge. Ggf. beschlussmäßige Zurückweisung, wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht vorliegen (mit schriftlicher Entscheidung an die Betroffenen).	§ 16 Abs. 1 u. 2 §§ 1 u. 2 Art. 36, 38 u. 39 KO	Presbyteriumsbeschluss
16	bis 13.12.2011	Meldung der Kirchenkreise an die ECKD , in welchen Kirchengemeinden eine Wahl stattfindet und ob ein zentraler Druck der Wahlverzeichnisse erfolgen soll.		
17	bis 17.12.2011	Zusammenfassung der eingereichten rechtmäßigen Wahlvorschläge (Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlages).	§ 16 Abs. 3 u. 6	Anlage E
18	bis spätestens 17.12.2011	Abschließende Pflege der Wahlbezirksstrukturen durch die Kirchenkreise für die Kirchengemeinden und Wahlbezirke, in denen eine Wahl stattfindet.		

19	18.12.2011	Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Für den Fall, dass nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen als Presbyterstellen zu besetzen sind, erfolgt hier auch der Hinweis darauf, dass mit der Bestandskraft des Einheitlichen Wahlvorschlages (Nr. 22) die Vorgeschlagenen als gewählt gelten.	§ 16 Abs. 3 - 6 § 10 Abs. 3 u. 2 § 17 Abs. 1 S. 2	Anlage E
20	19.12.2011 bis 23.12.2011	Einlegung von Beschwerden gegen den einheitlichen Wahlvorschlag.	§ 16 Abs. 4 - 6 § 10 Abs. 2	
	19.12.2011 bis 31.12.2011	<i>Produktion der Wahlverzeichnisse durch die ECKD. Wenn gewünscht (siehe Nr.16), auch der Druck und Versand der Wahlverzeichnisse.</i>		
21	bis 14.01.2012	Prüfung der eingegangenen Beschwerden durch den KSV mit einer schriftlichen Entscheidung.	§ 16 Abs. 4 - 6 § 10 Abs. 4	KSV- Beschluss
22	15.01.2012	Für Kirchengemeinden/Wahlbezirke <u>mit einer Wahlhandlung</u> : Abkündigung des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages mit dem Hinweis auf das Ausliegen der Wahlverzeichnisse und die Einspruchsmöglichkeiten (weiter bei Nr. 23).	§ 16 Abs. 5 u. 6 § 19 Abs. 4	Anlage F
		Für Kirchengemeinden/Wahlbezirke <u>ohne Wahlhandlung</u> : Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt, sofern sie bis zum 14.01.2012 ihre Annahme der Wahl erklärt haben (in dem Zeitfenster vom 19.12.2011 bis 14.01.2012). Abkündigung des Wahlergebnisses. Nach der Abkündigung: Mitteilung an den KSV (weiter bei Nr. 41).	§ 17 § 29 § 28 Abs. 5	Anlage G
Wahlverfahren (Beginn am 16.01.2012)				
Nr.	Datum	Verfahrensschritt	PWG	Dokumentation
23	16.01.2012 bis 22.01.2012	Auslegung der Wahlverzeichnisse.	§ 19	Anlage H
24	16.01.2012 bis 22.01.2012	Einlegung von Beschwerden gegen das Wahlverzeichnis.	§ 19 Abs. 5 § 20 Abs. 1	

25	16.01.2012 bis 22.01.2012	Entgegennahme von Anträgen auf Umschreibung des Wahlverzeichnisses.	§ 19 Abs. 6	Anlage I
26	bis 26.01.2012	Prüfung der eingegangenen Beschwerden durch den KSV mit einer schriftlichen Entscheidung.	§ 10 Abs. 4	KSV- Beschluss
27	bis 26.01.2012	Endgültige Entscheidung des Presbyteriums über Anträge auf Umschreibung des Wahlverzeichnisses	§ 19 Abs. 6	Presbyteriums- beschluss
28	bis 27.01.2012	Schließung der Wahlverzeichnisse.	§ 21	Anlage J
29	29.01.2012	Abkündigung von Ort und Zeit der Wahl.	§ 22	
30	29.01.2012	Hinweis im Gottesdienst zur Berufung von Wahlvorständen (sofern sich noch nicht ausreichend Gemeindeglieder zur Mitwirkung im Wahlvorstand bereit erklärt haben).	§ 23	
31	bis 02.02.2012	Entgegennahme von Anträgen auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen.	§ 24 Abs. 3	Anlagen L - P
32	bis 03.02.2012	Berufung der Wahlvorstände.	§ 23	Anlage K
33	05.02.2012	Wahlsonntag mit Auszählung der Stimmen, Schnellmeldung über die Wahlbeteiligung und Niederschrift über die Wahlhandlung.	§ 26 § 27	Anlagen P - T
34	bis 09.02.2012	Beschlussmäßige Feststellung des Wahlergebnisses.	§ 28 Abs. 1	Anlage U
35	bis 09.02.2012	Benachrichtigung der Gewählten mit der Aufforderung, die Wahl anzunehmen.	§ 28 Abs. 3 S. 1	
36	bis 12.02.2012	Erklärung der Annahme der Wahl (Fristende am 12.02.2012 bei spätmöglicher Benachrichtigung am 09.02.2012).	§ 28 Abs. 3 S. 2	Anlage V

37	13.02.2012	Benachrichtigung der Nächstgewählten.	§ 28 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3	
38	bis 16.02.2012	Erklärung der Annahme der Wahl.	§ 28 Abs. 3 S. 2	Anlage V
39	bis 18.02.2012	Mitteilung des Wahlergebnisses an den KSV.	§ 28 Abs. 5	
40	19.02.2012	Abkündigung des Wahlergebnisses mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde .	§ 29	Anlage W
41	19.02.2012	Abkündigung des Termins der Einführung der neugewählten Presbyterinnen und Presbyter.	§ 30 Abs. 1 S. 2	
42	bis 24.02.2012	Einlegung von Beschwerden mit besonderer Begründung nach Satz 3 von § 29 Abs. 2 PWG.	§ 29 Abs. 2	
43	26.02.2012	Amtseinführung der neugewählten Presbyterinnen und Presbyter; wieder gewählte Presbyteriumsmitglieder werden an ihr Gelöbnis erinnert.	§ 30 Abs. 1 S. 1 Art. 36 Abs. 2 KO	Anlage X
44	04.03.2012 bzw. 11.03.2012	Alternative Termine zur Amtseinführung.	§ 30 Abs. 1 S. 1 Art. 36 Abs. 2 KO	Anlage X

**Kirchengesetz
betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen
und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Presbyterwahlgesetz - PWG)**

**Vom 28. Oktober 1994
(KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26)**

**in der Fassung vom 19. November 2010
(KABl. 2010, S. 341)**

Hinweis:

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich jeweils am Ende eines Paragraphen. Sie sind *kursiv* gedruckt und nicht Teil des Gesetzestextes.

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 41 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Einleitung

Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.

Sie hat das Ziel, Frauen und Männer zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.

Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.

A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer

- a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,**
- b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,**
- c) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und**
- d) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.**

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens

- seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder**
- in einem Kirchengemeindeführungsverfahren steht,**

b) wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Zu § 1:

- 1. Die Gemeindegliedschaft bestimmt sich nach Art. 13 KO in Verbindung mit den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft). Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung (§ 1 der Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft).*
- 2. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes zwischen der Schließung des Wahlverzeichnisses und dem Wahltag bleibt das Wahlrecht in der bisherigen Kirchengemeinde erhalten.*
- 3. Besteht aufgrund des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen oder aufgrund des Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Gemeindegliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, so hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes, somit auch das Wahlrecht.*
- 4. Als Zeitpunkt für die Betrachtung der Voraussetzungen zur Wahlberechtigung gilt immer der Wahltag. Darüber hinaus gilt als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts am Wahltag der Eintrag in das Wahlverzeichnis (vgl. § 19 Abs. 5 S. 1).*

§ 2

Wählbarkeit

(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Zu § 2 Abs. 1:

1. Die Befähigung und Zulassung zum Presbyteramt richtet sich nach Bestimmungen der Art. 36, 38 und 39 KO:

Artikel 36 (Auszug)

(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.

Artikel 38 (Auszug)

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft Amtes angehören, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

(2) Werden Personen nach Absatz 1 Satz 1 bei Wahlen zum Presbyterium zugleich gewählt, tritt diejenige in das Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 1589 BGB (Auszug)

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.

Anm.: Im Fall von Satz 1 (z.B. beim Verhältnis Kind zu Mutter/Vater) ist eine Mitgliedschaft im Presbyterium nicht möglich! Im Fall von Satz 2 (z.B. beim Verhältnis Schwester zu Bruder) ist eine Mitgliedschaft im Presbyterium ebenfalls nicht möglich, da sie zwar nicht in gerader Linie verwandt, aber verschwistert sind. Gleiches gilt bei Halbgeschwistern.

§ 1590 BGB (Auszug)

(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Anm.: Verschwägert im ersten Grad sind die Schwiegereltern zu den Schwiegerkindern (eine Mitgliedschaft im Presbyterium ist nicht möglich). Eine Schwägerschaft im zweiten Grad besteht z.B. zum Ehepartner des Enkelkinds (eine Mitgliedschaft im Presbyterium ist möglich).

Siehe auch: Übersicht „Verwandtschaft und Schwägerschaft aus Sicht der Presbyterin/des Presbyters (Seite 13)

Artikel 39

Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichem Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.

2. Eine Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 S. 2 KO kommt nur dort in Betracht, wo im Einzelfall trotz der einschlägigen dienstrechtlichen Bindungen die Gefahr einer Interessenkollision erheblich geringer einzuschätzen ist als im Regelfall. Kriterien hierfür sind z.B. der monatliche Bruttoverdienst, der Stellenumfang (wöchentliche Arbeitsstundenzahl) und die Art der Tätigkeit.
3. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen (Anlage D) sind so rechtzeitig an das Landeskirchenamt zu stellen, dass die Entscheidungen bis spätestens zur Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlags vorliegen können.

4. Gemeindeglieder, die im Verlauf der folgenden Amtszeit das 75. Lebensjahr vollenden, sind wählbar. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium (vgl. § 3 mit Erläuterungen).

Zu § 2 Abs. 2:

1. Vom Presbyteramt ausgenommen sind grundsätzlich alle Ordinierten (vgl. Art. 219 ff. KO). Besonders begründete Einzelfälle, in denen das Landeskirchenamt eine Ausnahme zulassen kann, liegen beim Kreis der ordinierten Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie vor.
2. Eine Ausnahmeregelung für in den Ruhestand versetzte ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes, Pfarrerrinnen und Pfarrer i.R. sowie Predigerinnen und Prediger i.R. kann nicht erteilt werden (Beschluss des Landeskirchenamtes vom 24.10.1995).
3. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind so rechtzeitig an das Landeskirchenamt zu stellen, dass die Entscheidungen bis spätestens zur Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlags vorliegen können.

§ 3

Amtszeit

Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.

Zu § 3:

1. Im Falle der Neubildung eines Presbyteriums außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens kann eine verkürzte Amtszeit gegeben sein (vgl. § 4).
2. Der vorzeitige Ablauf des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters richtet sich u.a. nach den Bestimmungen des Art. 42 KO:

Artikel 42

(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. Er entscheidet endgültig.

(2) Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.

(3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium.

3. Die Amtszeit kann durch Amtsniederlegung enden. Art. 42 Abs. 2 KO lässt die Angabe eines bestimmten Datums, zu dem das Ausscheiden aus dem Presbyterium erfolgen soll, nicht zu (Beschluss des Landeskirchenamtes vom 17.12.1996). Erklärt eine Presbyterin oder ein Presbyter die Amtsniederlegung unter Angabe einer Zeitbestimmung, so handelt es sich lediglich um eine Rücktrittsankündigung; die Niederlegung des Amtes selbst muss gem. Art. 42 Abs. 2 KO erklärt werden.
4. Gem. Art. 42 Abs. 3 KO endet die Mitgliedschaft im Presbyterium spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

5. Endet eine Gemeindegliedschaft wegen eines Umzugs des Gemeindegliedes, so endet auch die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern nicht rechtzeitig ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft gem. § 3 des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen oder aufgrund des Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gestellt wird.

§ 4

Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums

Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheiden die Gewählten zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.

§ 5

Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt

- a) **in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier**
- b) **in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs,**
- c) **in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht.**

In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.

(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.

Zu § 5 Abs. 1:

Entsprechend der Gemeindegliederzahl beträgt die Mindestzahl der Stellen:

<i>Gemeindegliederzahl</i>	<i>Mindeststellenzahl</i>
<i>< 1.000</i>	<i>4</i>
<i>1.001 bis 4.000</i>	<i>6</i>
<i>4.001 bis 8.000</i>	<i>8</i>
<i>8.001 bis 12.000</i>	<i>10</i>
<i>12.001 bis 16.000</i>	<i>12</i>
<i>16.001 bis 20.000</i>	<i>14</i>
<i>20.001 bis 24.000</i>	<i>16</i>

Zu § 5 Abs. 2:

Siehe Erläuterungen zu § 6.

§ 6

Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter

Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Wahl der Presbyterinnen und Presbyter eine Veränderung der Zahl der Stellen beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens vorliegen. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

Zu § 6:

Mit einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen darf deren Mindestzahl gemäß § 5 Abs. 1 nicht unterschritten werden. Entsprach die Zahl der Presbyterstellen bislang der Mindestzahl nach § 5 Abs. 1 und wird sie aufgrund der Veränderung der Gemeindegliederzahl nur angepasst, bedarf es keiner Genehmigung dieses Beschlusses durch den Kreissynodalvorstand (vgl. § 6 Satz 4).

§ 7

Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter

Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung.

Zu § 7 Satz 2:

Die Gemeindegliederzahl ist unmittelbar vor der Beschlussfassung anhand des kirchlichen Meldewesens zu ermitteln.

§ 8

Wahlbezirke, Stimmbezirke

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.

(2) Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens vorliegt. Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder wahlbezirksweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.

(3) In großen oder ausgedehnten Gemeinden oder Wahlbezirken kann die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfinden. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

Zu § 8 Abs. 1:

1. Wahlbezirke sind räumlich abgegrenzte Wahlgebiete, in die alle wahlberechtigten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zugeordnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Gemeindeglieder mit einer Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen eindeutig einem Wahlbezirk zugeordnet werden.
2. Hat das Presbyterium beschlossen, dass in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt werden soll, können die wahlberechtigten Gemeindeglieder neben den Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrem Wahlbezirk auch Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Wahlbezirken ihrer Kirchengemeinde wählen.
3. Wird in der Kirchengemeinde wahlbezirksweise nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt, können die wahlberechtigten Gemeindeglieder nur Kandidatinnen und Kandidaten für den Wahlbezirk wählen, in dem sie selbst wahlberechtigt sind.

Zu § 8 Abs. 2:

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich, wenn bestehende Wahlbezirke nicht verändert werden. Die Zuordnung neuer Straßen innerhalb bestehender Wahlbezirke stellt keine Veränderung dar.

Zu § 8 Abs. 3:

1. Die Einteilung des Wahlgebiets in Stimmbezirke dient lediglich dazu, die Durchführung der Wahlhandlung zu erleichtern. Eigenständige Wahlvorschläge für die Ebene der Stimmbezirke sind nicht möglich; sie können unterhalb der Ebene der Kirchengemeinde nur für Wahlbezirke eingereicht werden.
2. Werden Stimmbezirke eingerichtet, siehe Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 (Erstellung der Wahlverzeichnisse).

§ 9 Termine

Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlvorschlags- und Wahlverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. Bei einem Wahlvorschlags- und Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Zu § 9:

Der Terminplan ist eine gesetzliche Vorgabe und daher für alle Beteiligten verbindlich.

§ 10 Beschwerde

(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören die Superintendentin oder der Superintendent sowie zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von fünf Werktagen nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen.

(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Absatz 2 ist in der Abkündigung hinzuweisen.

(4) Vor der Entscheidung sollen die Betroffenen und das Presbyterium gehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.

Zu § 10 Abs. 1:

Gibt der Kreissynodalvorstand oder der von ihm eingesetzte Wahlausschuss einer Beschwerde statt, hat er zugleich die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Rechtsfolgen für das Wahlverfahren zu treffen. Dies kann ggf. die Wiederholung bestimmter Verfahrensabschnitte einschließen.

Zu § 10 Abs. 4:

Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des von ihm eingesetzten Wahlausschusses kann mittels einfachen Briefes bekannt gegeben werden.

§ 11 Sonderbestimmungen für Abkündigungen

In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Er ist in den Gemeinde- und Bezirksversammlungen bekannt zu geben.

Zu § 11:

Sofern der Beschluss des Presbyteriums über die Festlegung, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen sollen, erst in der Gemeinde- oder Bezirksversammlung gem. § 13 bekannt gegeben werden soll, muss vor Beginn des Wahlverfahrens, also vor der Gemeindeversammlung, eine entsprechende Bekanntgabe an allen Predigtstätten erfolgen.

B. Wahlvorschlagsverfahren

§ 12

Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens

- (1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt mit einer Gemeindeversammlung. Hierzu sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzuladen.**
- (2) Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist an den beiden vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst abzukündigen. Daneben soll das Presbyterium die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekannt geben.**

Zu § 12:

Das Wahlvorschlagsverfahren ist dem eigentlichen Wahlverfahren vorgeschaltet. In dem Wahlvorschlagsverfahren stellt sich heraus, ob es so viele Kandidatinnen und Kandidaten gibt, dass es zu einer Wahlhandlung kommt. Erst wenn feststeht, dass es eine Wahlhandlung geben wird, schließt sich das Wahlverfahren mit dem Auslegen der Wahlverzeichnisse und der Wahlhandlung am Wahlsonntag an.

§ 13

Gemeindeversammlung

- (1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters, die Voraussetzungen für die Übernahme, die Zahl der Stellen und den weiteren Gang des Verfahrens.**
- (2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.**
- (3) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift soll gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.**
- (4) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.**

Zu § 13 Abs. 1:

Die Gemeindeversammlung soll in der im Terminplan vorgesehenen Woche stattfinden. In Ausnahmefällen können die beiden Abkündigungen zur Gemeindeversammlung und die Gemeindeversammlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen; hierüber ist der Kreissynodalvorstand frühzeitig zu informieren.

Eine Verschiebung der Gemeindeversammlung „nach hinten“ ist dagegen nicht möglich, da dies eine Verschiebung aller weiteren Verfahrensschritte zur Folge hätte.

Zu § 13 Abs. 2:

1. Die Vorschlagsfrist beginnt nach der Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung; sie endet mit Ablauf des zehnten Werktages nach der Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung.

2. Zur Berechnung der Frist vgl. Erläuterungen zu § 10 Abs. 2.

Für die Abgabe der Wahlvorschläge ist kein starres Zeitfenster festgelegt. Einzige Terminplanvorgabe ist, dass die Wahlvorschläge bis zum 26.11.2011 abgegeben sein müssen.

§ 14 Wahlvorschläge

Jedes wahlberechtigtes Gemeindeglied kann bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Gemeindegliedern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muss beigelegt sein.

Zu § 14:

1. Zur Vorschlagsfrist vgl. Erläuterungen zu § 13.

2. Entsprechend staatlicher Wahlbestimmungen muss die oder der Vorschlagende die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt des Vorschlags haben. Stellt sich beim späteren Ausliegen der Wahlverzeichnisse heraus, dass die oder der Vorschlagende dort nicht mehr verzeichnet ist (z.B. aufgrund zwischenzeitlichen Wegzugs), ist dies für den Wahlvorschlag unschädlich, da die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlages erfüllt waren.

§ 15 Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand

Sind weniger Wahlvorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand soll nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Stellen ergänzen.

§ 16
Feststellung der Wahlvorschläge

- (1) Das Presbyterium prüft die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.**
- (2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 4 ist hinzuweisen.**
- (3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.**
- (4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat. Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.**
- (5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.**
- (6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.**

Zu § 16 Abs. 2:

Wahlvorschläge entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen, wenn die Mindestzahl an Vorschlagenden (mindestens 5) erreicht ist, die Vorschlagenden zur Abgabe der Wahlvorschläge berechtigt sind (vgl. § 14 mit Erläuterungen) und die vorgeschlagenen Gemeindeglieder wählbar sind (vgl. §§ 1 und 2 mit Erläuterungen und KO-Bestimmungen).

Zu § 16 Abs. 4 und 5:

- 1. Zur Beschwerde vgl. § 10.*
- 2. Mit der schriftlich begründeten Entscheidung des Kreissynodalvorstandes bzw. des von ihm eingesetzten Wahlausschusses über die Beschwerden gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen (vgl. § 10 Abs. 4 S. 3).*

§ 17

Beendigung des Verfahrens ohne Wahl

- (1) Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als Stellen zu besetzen sind, gelten die vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 5 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 29. § 28 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 30.
- (2) Fallen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 3 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Stellen zu besetzen sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben.
- (3) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.

Zu § 17 Abs. 1:

Vor der Bekanntgabe des Wahlergebnisses – ohne Wahlhandlung – müssen die vorgeschlagenen die Annahme der Wahl erklären (vgl. § 28 Abs. 3). Nach der Bekanntgabe ist das Wahlvorschlagsverfahren beendet und das Wahlverfahren ruht bis zur Abkündigung des Termins der Amtseinführung (vgl. § 29).

C. Wahlverfahren

§ 18

Beginn des Wahlverfahrens

- (1) Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.

§ 19

Wahlverzeichnis

- (1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.

(2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirksweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.

(4) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.

(5) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig.

(7) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.

Zu § 19 Abs. 1:

- 1. Unter „Anschrift“ ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung zu verstehen.*
- 2. In das Wahlverzeichnis sind auch eine laufende Nummer und eine Spalte für Bemerkungen (z.B. für Stimmabgabevermerke, Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen, Berichtungen) aufzunehmen.*
- 3. Das Vorhandensein kirchlicher Auskunftssperren oder kommunaler Sperrvermerke darf aus dem Wahlverzeichnis nicht ersichtlich sein.*
- 4. Wurden Stimmbezirke eingerichtet, ist zu beachten, dass die Wahlverzeichnisse nach Stimmbezirken sortiert sind. Nur so kann an dem Wahlsonntag in jedem Stimmbezirk der jeweilige Teil des Wahlverzeichnisses mit den wahlberechtigten Gemeindegliedern des Stimmbezirks in dem Wahllokal vorliegen.*

Zu § 19 Abs. 3:

Wird in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt, ist nur ein Wahlverzeichnis zu erstellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass dieses Wahlverzeichnis nach Wahlbezirken bzw. auch nach Stimmbezirken sortiert ist. Nur so kann an dem Wahlsonntag in jedem Wahl-/Stimmbezirk der jeweilige Teil des Wahlverzeichnisses mit den wahlberechtigten Gemeindegliedern des Wahl-/Stimmbezirks in dem Wahllokal vorliegen.

Zu § 19 Abs. 5:

- 1. Die Einsichtnahme darf dem Gemeindeglied nur hinsichtlich der Daten seiner Person gewährt werden. Daten anderer Personen dürfen bei der Einsichtnahme nicht erkennbar sein !*

2. Falls die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes in das Wahlverzeichnis beanstandet wird, müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann.
3. Bei den „ortsüblichen Zeiten“ ist darauf zu achten, dass auch berufstätige Personen die Möglichkeit der Einsichtnahme haben.

§ 20

Beschwerde gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist Beschwerde einlegen.

Zu § 20:

Vgl. Erläuterungen zu § 10 Abs. 2.

§ 21

Schließung des Wahlverzeichnisses

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und dass die Abkündigung nach § 18 Abs. 3 erfolgt ist.

(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.

(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Zu § 21 Abs. 2:

1. „Offenkundige Unrichtigkeiten“ bedeutet, dass die Unrichtigkeiten allgemein klar zu erkennen sind. Für Rückfragen hierzu steht in Einzelfällen gerne das Dezernat 62 des Landeskirchenamtes zur Verfügung.
2. Unter der „amtlichen Benachrichtigung“ ist allein die Mitteilung der für die Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen zuständigen staatlichen Stelle zu verstehen.
3. Die Änderungen sind im Wahlverzeichnis zu erläutern und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Die zur Änderung befugte Person ist vom Presbyterium zu bestimmen.

§ 22
Vorbereitung der Wahlhandlung

Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.

§ 23
Wahlvorstand

(1) Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Berufung die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.

Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln.

(2) Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Zu § 23 Abs. 1:

1. *Es ist unerheblich, ob und in welches Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde die Mitglieder des Wahlvorstandes eingetragen sind. Maßgeblich ist, dass das Mitglied die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt.*
2. *Angehörige i. S. d. Art. 38 Abs. 1 KO von Gemeindegliedern, die zur Wahl vorgeschlagen sind, sollten nicht in den Wahlvorstand berufen werden.*

Artikel 38 (Auszug)

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. (...)

§ 24
Antrag auf Briefwahl

(1) Gemeindeglieder, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Wahltages beim Presbyterium eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

§ 25 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.

(2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift des wählenden Gemeindeglieds sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“ enthalten.

(3) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.

(4) Wahlbriefe, die verspätet eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

Zu § 25 Abs. 1:

- 1. Auf dem Wahlbriefumschlag sowie auf dem Briefwahlschein muss die Anschrift des zuständigen Wahlvorstandes angegeben sein.*
- 2. Ist der amtliche Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.*

Zu § 25 Abs. 4:

- 1. Die gesetzlichen Erfordernisse für Wahlbriefe ergeben sich aus den Absätzen 1 u. 2.*
- 2. Zur Aufbewahrung bzw. Vernichtung der übrigen Unterlagen für das Wahlverfahren vgl. Erläuterungen zu § 30 Abs. 4.*

§ 26 Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet an einem Sonntag im Anschluss an einen Gottesdienst statt (Wahltag). Auf Antrag des Presbyteriums kann der Kreissynodalvorstand für eine Kirchengemeinde, einen Wahlbezirk oder einen Stimmbezirk genehmigen, dass die Wahlhandlung bereits am Samstag vor dem Wahltag stattfindet. Für die Berechnung der Termine und Fristen bleibt auch in diesem Fall der Wahltag maßgebend. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.

(2) Die Wahl ist geheim. Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Gemeindegliedes bedienen.

(3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste, sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.

(4) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.

Zu § 26 Abs. 3:

Die Anlage P (amtlicher Stimmzettel) findet unterschiedliche Anwendung:

1. *In der Kirchengemeinde wurden **keine Wahlbezirke** gebildet:*

*Es ist die **Anlage P-1** zu benutzen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel eingetragen.*

2. *In der Kirchengemeinde wurden **Wahlbezirke gebildet** und die Wahlen finden in den Wahlbezirken **wahlbezirksweise** statt:*

*Es ist die **Anlage P-2** zu benutzen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge in die Stimmzettel der einzelnen Wahlbezirke eingetragen.*

3. *In der Kirchengemeinde wurden **Wahlbezirke gebildet** und die Wahl findet gem. Beschluss des Presbyteriums **nach einer Gesamtvorschlagsliste** statt, so dass die wahlberechtigten Gemeindeglieder auch Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Wahlbezirken ihrer Kirchengemeinde ankreuzen können:*

Wahl in einer Kirchengemeinde mit zwei Wahlbezirken

*Sofern die Wahl nur in zwei Wahlbezirken stattfindet, ist nur die erste Seite von **Anlage P-3** anzuwenden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge unter ihrem jeweiligen Wahlbezirk aufgeführt.*

Wahl in einer Kirchengemeinde mit mehr als zwei Wahlbezirken

*Bei einer Wahl in mehr als zwei Wahlbezirken ist zunächst die **erste Seite** von **Anlage P-3** für die beiden ersten Wahlbezirke und **zusätzlich** für die anderen Wahlbezirke die **zweite Seite** von Anlage P-3 zu benutzen. Auch hier werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter ihrem jeweiligen Wahlbezirk genannt.*

Die zweite Seite wird oben links hinter die erste Seite des Stimmzettels geheftet. Es ist bitte darauf zu achten, dass - wie bei mehrseitigen Beglaubigungen auch - die Seiten über die geknickte obere linke Ecke geheftet werden und anschließend ein Siegelabdruck über die Ecke gesetzt wird.

Ein Druck der zweiten Seite auf der Rückseite der ersten Seite ist nur dann zulässig, wenn die Stimmzettel im Wahlumschlag (s. Anlage O) in die Wahlurne geworfen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass dem Wahlrechtsgrundsatz einer geheimen Wahl nicht entsprochen wird und u. U. ein Wahlanfechtungsgrund gegeben ist.

§ 27

Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und zählt die Stimmen aus. Die Auszählung erfolgt öffentlich.**
- (2) Hat die Wahlhandlung in einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk bereits am Samstag vor dem Wahltag stattgefunden, erfolgt die Öffnung der Wahlurne und die Auszählung der Stimmen am Wahltag nach Schluss der Wahlhandlungen in den übrigen Wahlbezirken und Stimmbezirken.**
- (3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.**

Zu § 27:

- 1. Die Auszählungsergebnisse sind in der Anlage R zu vermerken.*
- 2. Wurde in Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt, sind die Zählergebnisse in den Wahlbezirken im Rahmen der „Feststellung des Wahlergebnisses“ gem. § 28 zusammenzufassen (Anlage T).*

§ 28

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach dem Wahltag durch Beschluss festzustellen.**
- (2) Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.**
- (3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist innerhalb von drei Tagen abzugeben.**

(4) Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.

Zu § 28 Abs. 1:

Mit der Feststellung des Wahlergebnisses ist auch die Reihenfolge der Nächstgewählten (entsprechend der Stimmenzahlen) festzulegen.

Zu § 28 Abs. 2:

Der Losentscheid bei Stimmgleichheit wird in der Sitzung des Presbyteriums vor der Feststellung des Wahlergebnisses vorgenommen.

Zu § 28 Abs. 3 und 4:

Die Benachrichtigung und Aufforderung muss nicht zugestellt werden. Es reicht aus, wenn die Gewählten mündlich informiert werden. Die mündliche Benachrichtigung und Aufforderung ist mit Datum zu protokollieren.

§ 29

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekannt zu geben.

(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.

D. Abschluss des Wahlverfahrens

§ 30 Amtseinführung

- (1) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.**
- (2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab; wieder gewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.**
- (3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.**
- (4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der ausscheidenden Presbyterinnen und Presbyter.**

Zu § 30 Abs. 1:

- 1. Die Bestandskraft des Wahlergebnisses tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist, ggf. nach dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens ein.*
- 2. Der Termin der Amtseinführung bestimmt sich nach dem vom Landeskirchenamt aufgestellten Terminplan (vgl. § 9 mit Erläuterungen).*
- 3. Die Festlegung nach § 11 wirkt bei der Abkündigung des Termins der Amtseinführung nicht mehr.*

Zu § 30 Abs. 2:

- 1. Der Gelöbnistext lautet:*

Artikel 36 (Auszug)

(2)₁ Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachsen.“

- 2. Die Amtseinführung der neugewählten Presbyterinnen und Presbyter erfolgt nach der Agende für die Evangelische Kirche der Union, Band II/2 (Gottesdienstordnung für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung) in der revidierten Fassung vom 30. Mai 1988.*

Zu § 30 Abs. 4:

Nach dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan für die bei kirchlichen Körperschaften seit dem Jahr 1950 erwachsenen Unterlagen vom 19. Dezember 2006 (vgl. KABl 2007 S. 16ff.) sind von den Unterlagen zu den Wahlen der kirchlichen Körperschaften, ihren Organen und Ausschüssen nur die Wahlvorschläge, das Wahlprotokoll mit dem

Wahlergebnis und Unterlagen über Veränderungen während der Wahlperiode dauernd aufzubewahren. Alle anderen Unterlagen, wie z.B. Stimmzettel, sind nach einer Frist von 2 Jahren zu vernichten, da dann auch sichergestellt ist, dass keine Rechtsmittel gegen die Wahlen eingelegt wurden, bei denen diese Unterlagen hätten Verwendung finden können.

E. Besondere Bestimmungen

§ 31

Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

- (1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor dem Beginn des Wahlverfahrens erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.
- (2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Stellen der Presbyterinnen und Presbyter besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.
- (4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 30 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Zu § 31

Für den Fall einer Nachberufung außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens gilt folgender vereinfachter Terminplan:

Was ?	Wann / Wer / Wo ?
1.) Berufung durch Presbyterium	Presbyteriumssitzung
2.) Abkündigung der Berufung	am <u>folgenden</u> Sonntag im Gottesdienst
3.) Beschwerdefrist	ab dem <u>darauf folgenden</u> Montag bis Freitag (5 Werktage; evtl. Feiertage berücksichtigen !)
4.) Abkündigung des Termins der Einführung	an einem der nächsten Sonntage
5.) Einführung	am <u>folgenden</u> Sonntag
6.) Niederschrift über die Einführung	im Anschluss an die Einführung

Zu § 31 Abs. 1:

Maßgeblich für die Feststellung des letzten Zeitpunktes der Berufung ist der Tag der Beschlussfassung des Presbyteriums. Dieser muss mindestens drei Monate und einen Tag vor dem Beginn des nächsten Wahlvorschlagverfahrens liegen.

Zu § 31 Abs. 3:

- 1. Die Bekanntgabe der Berufung erfolgt in allen Gottesdiensten der Gemeinde, die am folgenden Sonntag stattfinden; die Festlegung nach § 11 wirkt nicht mehr.*
- 2. Zur Beschwerde vgl. § 10 mit Erläuterungen.*

§ 32

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 33

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.**
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) außer Kraft.**

Vordrucke zum Wahlverfahren

Anlage	Titel	Verfahrens- schritt	Vordruck		Rechtsgrundlagen
			amtlicher Vordruck	Muster- beispiel	
A	Einladung zur Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung	8		X	§ 12 § 13 Abs. 4
B	Niederschrift über die Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung	10	X		§ 13 Abs. 3 Art. 70 Abs. 2 S. 1 KO
C	Wahlvorschlag (mit Zustimmungserklärung)	11		X	§ 14
D	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 KO	11/14	X		Art. 39 KO
E	Bekanntgabe + Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages	18/20		X	§ 16 Abs. 3 und 6
F	Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages	22		X	§ 16 Abs. 5 und 6
G	Bekanntgabe des Wahlergebnisses -ohne Wahlhandlung-	22		X	§ 17 i.V.m. § 29
H	Bekanntmachung zur Auslegung des Wahlverzeichnisses	23		X	§ 19
I	Antrag auf Umschreibung des Wahlverzeichnisses	25		X	§ 19 Abs. 6
J	Niederschrift über die Schließung des Wahlverzeichnisses	28	X		§ 21 Abs. 1 S. 2 Art. 70 Abs. 2 S. 1 KO
K	Berufung der Wahlvorstände	32		X	§ 23
L	Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen	31		X	§ 24
M	Wahlbriefumschlag	31		X	§ 25 Abs. 1
N	Briefwahlschein	31		X	§ 25 Abs. 1
O	Wahlumschlag	31	X		§ 25 Abs. 1
P	Stimmzettel	31/33	X		§ 26 Abs. 3 § 25 Abs. 1
Q	Schnellmeldung zur Wahlbeteiligung	33	X		-
R	Niederschrift über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung	33	X		§ 27 Abs. 3
S	Zusammenfassung der Wahlergebnisse aus den Stimmbezirken	33		X	-
T	Zusammenfassung der Stimmenauszählungen aus den Wahlbezirken im Falle einer Gesamtvorschlagsliste	33		X	-
U	Beschlussmäßige Feststellung des Wahlergebnisses (mit Nächstgewählten)	34		X	§ 28 Abs. 1
V	Erklärung zur Annahme der Wahl	34/38		X	§ 28 Abs. 3 und 4
W	Bekanntgabe des Wahlergebnisses -mit Wahlhandlung-	40		X	§ 29 Abs. 1
X	Niederschrift über die Amtseinführung	43	X		§ 30 Abs. 3 Art. 70 Abs. 2 S. 1 KO
Y	Statistikbogen		X		-

Anlage A

Kirchengemeinde/Wahlbezirk¹:

....., den

Einladung zur Gemeindeversammlung²

Am Sonntag, dem 05. Februar 2012, findet in allen Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen die turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter statt.

Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt mit einer Gemeindeversammlung².

In der Gemeindeversammlung² wird das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters und das Wahlverfahren unterrichten.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde lädt alle wahlberechtigten Gemeindeglieder zu dieser Gemeindeversammlung² recht herzlich ein:

Gemeindeversammlung²

am, den 2011

um Uhr

Ort:

Ort, Datum

Für das Presbyterium:

....., den

¹ Unzutreffendes streichen

² Ggf. in „Bezirksversammlung“ ändern

Kirchengemeinde/Wahlbezirk¹:

....., den

Niederschrift über die Gemeindeversammlung²

Zu der Gemeindeversammlung² aus Anlass der bevorstehenden Presbyteriumswahl ist
durch Abkündigung im Gottesdienst am
und am
sowie durch
eingeladen worden.

Die anwesenden Gemeindeglieder wählten gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 5 Kirchenordnung
aus ihrer Mitte als Verhandlungsleiter/in : Frau/Herrn

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wurden über die Bedeutung des Presbyteramtes,
die Voraussetzungen für seine Übernahme sowie über den Gang des Verfahrens mit
Terminen, Fristen, Beschwerdemöglichkeiten und die Briefwahlmöglichkeiten unterrichtet.

Der Gemeinde wurde die Gesamtzahl der Presbyterstellen, also Stellen, sowie der
Beschluss mitgeteilt, dass die Kirchengemeinde in Wahlbezirke/nicht in Wahlbezirke¹
eingeteilt wurde.

¹*Darüber hinaus wurde der Gemeinde der Beschluss mitgeteilt, dass in diesem Wahlbezirk
nach einer Gesamtvorschlagsliste/Wahlbezirksvorschlagsliste¹ gewählt wird.*

Die Gemeindeglieder wurden gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das
Presbyteramt zur Wahl vorzuschlagen. Dabei wurde deutlich gemacht, dass das
Presbyterwahlgesetz das Presbyterium und die Gemeindeglieder dazu anhält, so viele
Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der
zu besetzenden Stellen übersteigt und dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig
vertreten sind.

Zur Form der Wahlvorschläge und zur Vorschlagsfrist wurden § 13 Abs. 2 und § 14 PWG
erläutert.

Formulare für die Wahlvorschläge lagen bereit. Es wurde darauf hingewiesen, dass sie
auch im Gemeindebüro angefordert werden können.

Weiter wurde bekannt gemacht, dass Anfragen, Wahlvorschläge und Beschwerden im Wahlverfahren sowie Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen an das Presbyterium der Kirchengemeinde unter folgender Anschrift zu richten sind :

Presbyterium der

.....

(Str.)

(PLZ/Ort)

Beschwerden können auch schriftlich beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises eingelegt werden und müssen an folgende Anschrift gerichtet sein:

Kreissynodalvorstand des

Kirchenkreises

(Str.)

(PLZ/Ort)

Die Bekanntgabe wurde mit dem Hinweis verbunden, dass die Einhaltung der im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen nur dann gewährleistet ist, wenn Briefe, Wahlvorschläge, Beschwerden oder Wahlbriefe ausschließlich an die genannten Anschriften gesandt werden.

¹ *Da in der Gemeinde nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, wurde bekannt gemacht, dass die Abkündigungen durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden, an folgenden Predigtstätten erfolgen:*

.....

.....

.....

Ort, Datum

....., den

.....
Vorsitzende/r des Presbyteriums
bzw. Presbyteriumsmitglied

.....
Presbyteriumsmitglied bzw.
wahlberechtigtes Gemeindeglied

.....
Presbyteriumsmitglied bzw.
wahlberechtigtes Gemeindeglied

¹ Unzutreffendes bitte streichen

² Ggf. in „Bezirksversammlung“ ändern

Vorschlag für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter

der Kirchengemeinde :

ggf. Wahlbezirk :

Als Bewerberin bzw. Bewerber für das Presbyteramt schlagen wir vor:

Name, Vorname :

Geburtsdatum :

Anschrift :

Beruf :

	<u>Name, Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Unterschrift</u>
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.

Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich mit meiner Nennung als Bewerberin/Bewerber für das Presbyteramt und einer entsprechenden Veröffentlichung meiner Daten im Rahmen des Wahlverfahrens einverstanden bin. Die Angaben zu meiner Person im Wahlvorschlag sind richtig. Die Voraussetzungen für meine Berufung in das Presbyteramt gem. § 2 Presbyterwahlgesetz liegen vor.

Mir ist bekannt, dass ich im Falle meiner Wahl die Annahme der Wahl innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung durch das Presbyterium erklären muss.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 KO

I. Antragsteller/-in

Name, Vorname : _____

Anschrift : _____

Geburtsdatum : _____

Telefon : _____

E-Mail : _____

II. Angaben zum entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis :

➤ Anstellungskörperschaft : _____

➤ Beschreibung des Aufgabengebiets : _____

➤ Für Mitarbeitende in einer Kirchengemeinde :

- | | |
|---|---|
| ➤ Wöchentliche Arbeitsstundenzahl : | _____ Stunden |
| ➤ Durchschnittlicher Bruttoverdienst : | _____ Euro |
| ➤ Mitglied in der Mitarbeitervertretung | <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein |
| ➤ Mitglied des Kreissynodalvorstandes | <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein |
| ➤ <u>Gewähltes</u> Mitglied der Kreissynode | <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein |
| ➤ <u>Berufenes</u> Mitglied der Kreissynode | <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein |

➤ Für Mitarbeitende im Kirchenkreis / Verband :

- | | |
|---|---|
| ➤ Mitglied in der Mitarbeitervertretung | <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein |
| ➤ Mitglied des Kreissynodalvorstandes | <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein |
| ➤ <u>Gewähltes</u> Mitglied der Kreissynode | <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein |
| ➤ <u>Berufenes</u> Mitglied der Kreissynode | <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein |

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 KO zur Ausübung des Presbyteramtes in der Kirchengemeinde :

 Ort, Datum

 Unterschrift

III. Stellungnahme der Kirchengemeinde :

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 KO wird

- befürwortet
- nicht befürwortet.

Begründung :

In der Kirchengemeinde gibt es _____ Pfarrstelle(n).

Für _____ Mitarbeitende wurde bereits eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift (Vorsitzende/r des Presbyteriums)

IV. Stellungnahme der Superintendentin / des Superintendenten :

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 KO wird

- befürwortet
- nicht befürwortet.

Begründung :

Ort, Datum

Unterschrift (Superintendent/-in)

Kirchengemeinde/Wahlbezirk¹:

....., den

Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages²

¹Die Kirchengemeinde ist in Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahl findet nach einer Gesamtvorschlagsliste/nach Wahlbezirksvorschlagslisten¹ statt.

Für die Kirchengemeinde/den Wahlbezirk¹
gibt das Presbyterium folgenden Wahlvorschlag (in alphabetischer Reihenfolge) bekannt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der einheitliche Wahlvorschlag umfasst Kandidatinnen und Kandidaten.

Zu besetzen sind Presbyterstellen in der Kirchengemeinde/dem Wahlbezirk¹.

Sofern der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Presbyterstellen zu besetzen sind, wird darauf hingewiesen, dass die Vorgeschlagenen mit der Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt gelten.

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann in der Zeit vom 19.12.2011 bis 23.12.2011 Beschwerde gegen diesen Wahlvorschlag und gegen einzelne Kandidatinnen und Kandidaten um das Presbyteramt erheben. Mit der Beschwerde kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen einzureichen beim

Presbyterium der
..... oder beim
(vollständige Anschrift)

Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises
.....
(vollständige Anschrift)

Abgekündigt:

Kirche

Gottesdienst am

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

¹ Unzutreffendes bitte streichen

² Bei mehreren Wahlbezirken ist für jeden Wahlbezirk ein einheitlicher Wahlvorschlag zu erstellen und bekannt zu geben.

Anlage F

Kirchengemeinde/Wahlbezirk¹:

....., den

Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages^{2,3}

Für die Kirchengemeinde/den Wahlbezirk¹
gibt das Presbyterium folgenden bestandskräftigen Wahlvorschlag (in alphabetischer
Reihenfolge) bekannt:

.....
.....
.....
.....
.....

Der bestandskräftige Wahlvorschlag umfasst Kandidatinnen und Kandidaten.

Zu besetzen sind Presbyterstellen in der Kirchengemeinde/dem Wahlbezirk¹.

Die Wahlhandlung findet am Sonntag, dem 05.02.2012, statt.

Abgekündigt:

Kirche

Gottesdienst am

Unterschrift

.....
.....
.....

¹ Unzutreffendes bitte streichen

² Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages nur für den Fall, dass eine tatsächliche Wahlhandlung stattfindet; ansonsten Anlage G

³ Bei mehreren Wahlbezirken ist für jeden Wahlbezirk mit Wahlhandlung ein bestandskräftiger Wahlvorschlag bekannt zu geben.

Kirchengemeinde/Wahlbezirk¹:

....., den

Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- ohne Wahlhandlung -^{2,3}

Für die Kirchengemeinde/den Wahlbezirk¹
 gibt das Presbyterium folgenden bestandskräftigen Wahlvorschlag (in alphabetischer Reihenfolge) bekannt:

.....

Da der bestandskräftige Wahlvorschlag nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthält als Presbyterstellen für die Kirchengemeinde/den Wahlbezirk¹ zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages gem. § 17 Abs.1 i.V.m. § 29 Presbyterwahlgesetz -PWG- als gewählt. Auf diese Rechtsfolge wurde bei der Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages am 18.12.2011 hingewiesen. Die Vorgeschlagenen haben die Wahl gem. § 28 Abs.3 PWG angenommen.

Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätten geltend gemacht werden können (§ 29 Abs.2 PWG). Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, einzureichen beim

Presbyterium der

..... oder beim

(vollständige Anschrift)

Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises

.....

(vollständige Anschrift)

Abgekündigt:

Kirche

Gottesdienst am

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

¹ Unzutreffendes bitte streichen

² Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur für den Fall, dass keine tatsächliche Wahlhandlung stattgefunden hat; ansonsten Anlage F

³ Bei mehreren Wahlbezirken ist für jeden Wahlbezirk ohne Wahlhandlung das Wahlergebnis bekannt zu geben.

Anlage H

Kirchengemeinde/Wahlbezirk¹:

....., den

Abkündigung/Bekanntmachung zur Auslegung der Wahlverzeichnisse

Für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 05.02.2012 ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder aufgestellt worden (Wahlverzeichnis). Sofern Wahlbezirke gebildet sind, wird für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis geführt.

Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.

Von der Eintragung in das Wahlverzeichnis ist die Befugnis zur Teilnahme an der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter abhängig. Die Gemeindeglieder werden daher gebeten, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist.

Das Wahlverzeichnis wird zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder zu den ortsüblichen Zeiten ausliegen von

Montag, den 16.01.2012 bis Sonntag, den 22.01.2012

in

Sofern ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann es innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen beim

Presbyterium der

.....
(vollständige Anschrift)

Ort, Datum

Für das Presbyterium:

....., den

¹ Unzutreffendes bitte streichen

Wahlberechtigte/r:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße/Nr.)

.....
(Ort)

.....
(Geburtsdatum)

ggf. **Bevollmächtigte/r** (Vollmacht ist beigefügt)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße/Nr.)

.....
(Ort)

An das Presbyterium¹ der

.....
(Name der Kirchengemeinde)

.....
(Straße/Nr.)

.....
(Ort)

**Antrag auf Umschreibung
des Wahlverzeichnisses**

(Eingang beim Presbyterium bis spätestens 22.01.2012)

Ich möchte gerne innerhalb der Kirchengemeinde in einem anderen als dem Wahlbezirk meines Wohnsitzes wählen. Ich beantrage daher gem. § 19 Abs. 6 Presbyterwahlgesetz die Umschreibung meines Wahlverzeichniseintrags in das Wahlverzeichnis des folgenden Wahlbezirks meiner Kirchengemeinde:

.....

Mir ist bekannt, dass die Umschreibung nur möglich ist, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem „Wunsch“-Wahlbezirk besteht. Die kirchliche Bindung zu dem o.g. Wahlbezirk ist erkennbar an folgenden Gegebenheiten/Tatsachen:

.....
.....
.....
.....

....., den,
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Anschrift wie in der Gemeinde-/bzw. Bezirksversammlung bekannt gemacht (Anlage B)

Anlage J

Kirchengemeinde/Wahlbezirk¹:

....., den

Niederschrift über die Schließung des Wahlverzeichnisses

Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wurde am 15.01.2012 gem. § 19 Abs. 4 PWG im Gottesdienst abgekündigt.

Das Wahlverzeichnis hat anschließend in der Zeit vom 16.01.2012 bis 22.01.2012 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Nachdem Einsprüche und Beschwerden nicht eingegangen/erledigt¹ sind, wird das Wahlverzeichnis geschlossen.

Ort, Datum

Für das Presbyterium:

....., den

¹ Unzutreffendes bitte streichen

Kirchengemeinde/Wahlbezirk/Stimmbezirk¹:

....., den

Berufung eines Wahlvorstandes

Gem. § 23 Abs. 1 PWG wird für die Kirchengemeinde/den Wahlbezirk/den Stimmbezirk¹

.....

folgender Wahlvorstand berufen:

Name

Stellvertretung

.....
(Vorsitzende/r)

.....
(Beisitzer/in)

.....
(Beisitzer/in)

Die berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes erfüllen die Voraussetzungen nach § 1 Presbyterwahlgesetz. Sie sind nicht zur Wahl in der Kirchengemeinde/dem Wahlbezirk¹ vorgeschlagen, in der/ dem¹ sie zum Wahlvorstand berufen wurden.

Ort, Datum

Für das Presbyterium:

....., den

¹ Unzutreffendes bitte streichen

Anlage L

Wahlberechtigte/r:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße/Nr.)

.....
(Ort)

.....
(Geburtsdatum)

ggf. Bevollmächtigte/r (Vollmacht ist beigefügt)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße/Nr.)

.....
(Ort)

An das Presbyterium¹ der

.....
(Name der Kirchengemeinde)

.....
(Straße/Nr.)

.....
(Ort)

Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen

(Eingang beim Presbyterium bis spätestens 02.02.2012)

Hiermit wird die Ausgabe von Briefwahlunterlagen anlässlich der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2012 gem. § 24 Abs. 2 PWG beantragt.

Die Briefwahlunterlagen sind bitte an folgende Anschrift zu senden:

- Anschrift der/des Wahlberechtigten (wie oben)
- Anschrift der/des Bevollmächtigten (wie oben)
- Abweichende Anschrift :

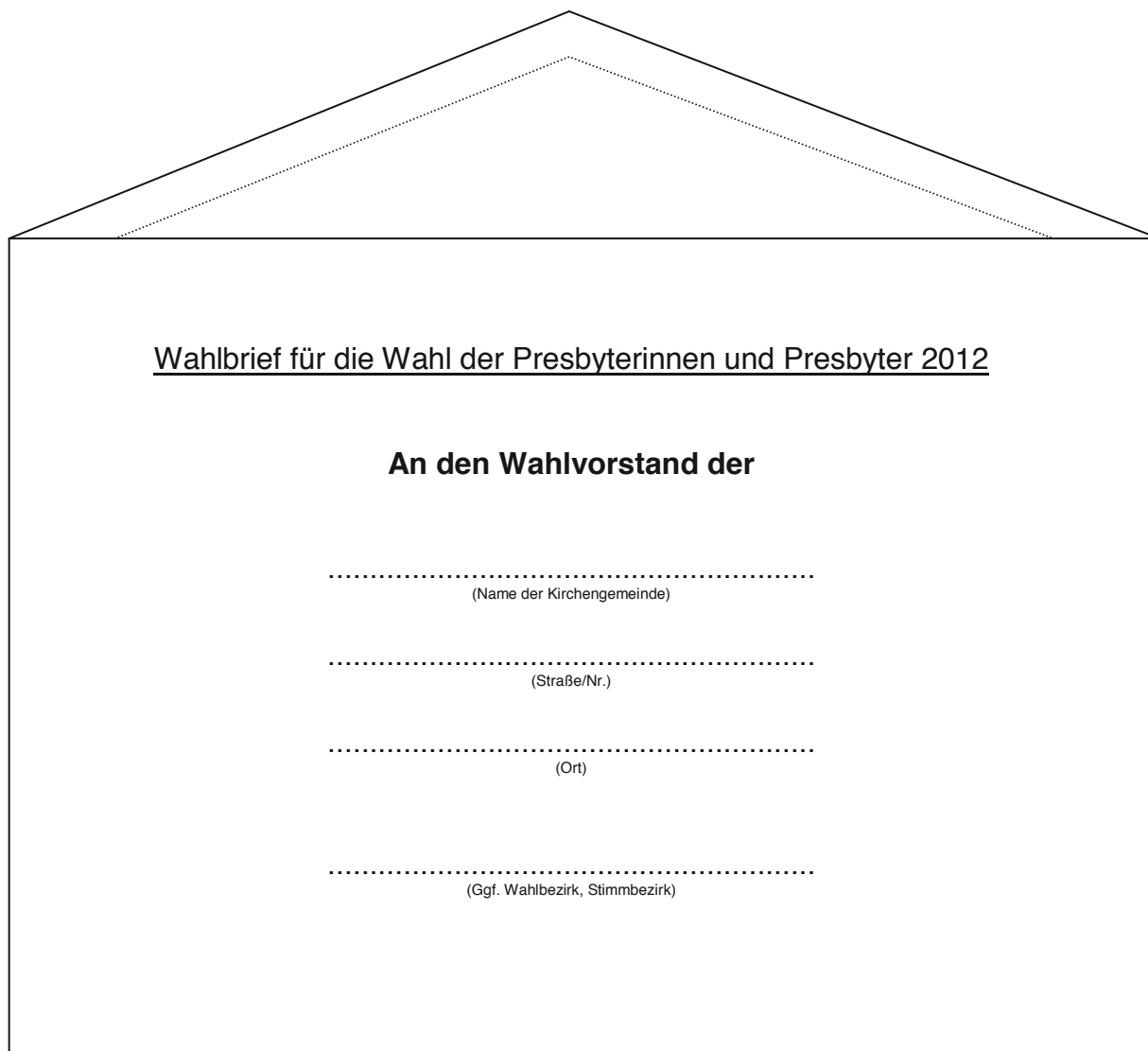
.....
.....
.....

....., den,
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Anschrift wie in der Gemeinde-/bzw. Bezirksversammlung bekannt gemacht (Anlage B)

Muster für den Wahlbriefumschlag :



The image shows a template for an envelope, designed to look like a house with a triangular roof. The roof is outlined with a solid line, and the interior of the envelope is a large rectangle. Inside the rectangle, the text is centered. At the top, it says 'Wahlbrief für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 2012'. Below that, it says 'An den Wahlvorstand der'. Then there are four horizontal dotted lines, each followed by a label in parentheses: '(Name der Kirchengemeinde)', '(Straße/Nr.)', '(Ort)', and '(Ggf. Wahlbezirk, Stimmbezirk)'. The entire envelope template is enclosed in a thin black border.

Wahlbrief für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 2012

An den Wahlvorstand der

.....
(Name der Kirchengemeinde)

.....
(Straße/Nr.)

.....
(Ort)

.....
(Ggf. Wahlbezirk, Stimmbezirk)

Hinweis

Der Wahlbriefumschlag muss **von Amts wegen** mit der Anschrift versehen werden, die in der Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung bekannt gemacht wurde !

Anlage N

An den Wahlvorstand der

.....
(Name der Kirchengemeinde)

.....
(Ggf. Wahlbezirk)

Briefwahlschein

Erklärung :

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift: Straße/Nr.)

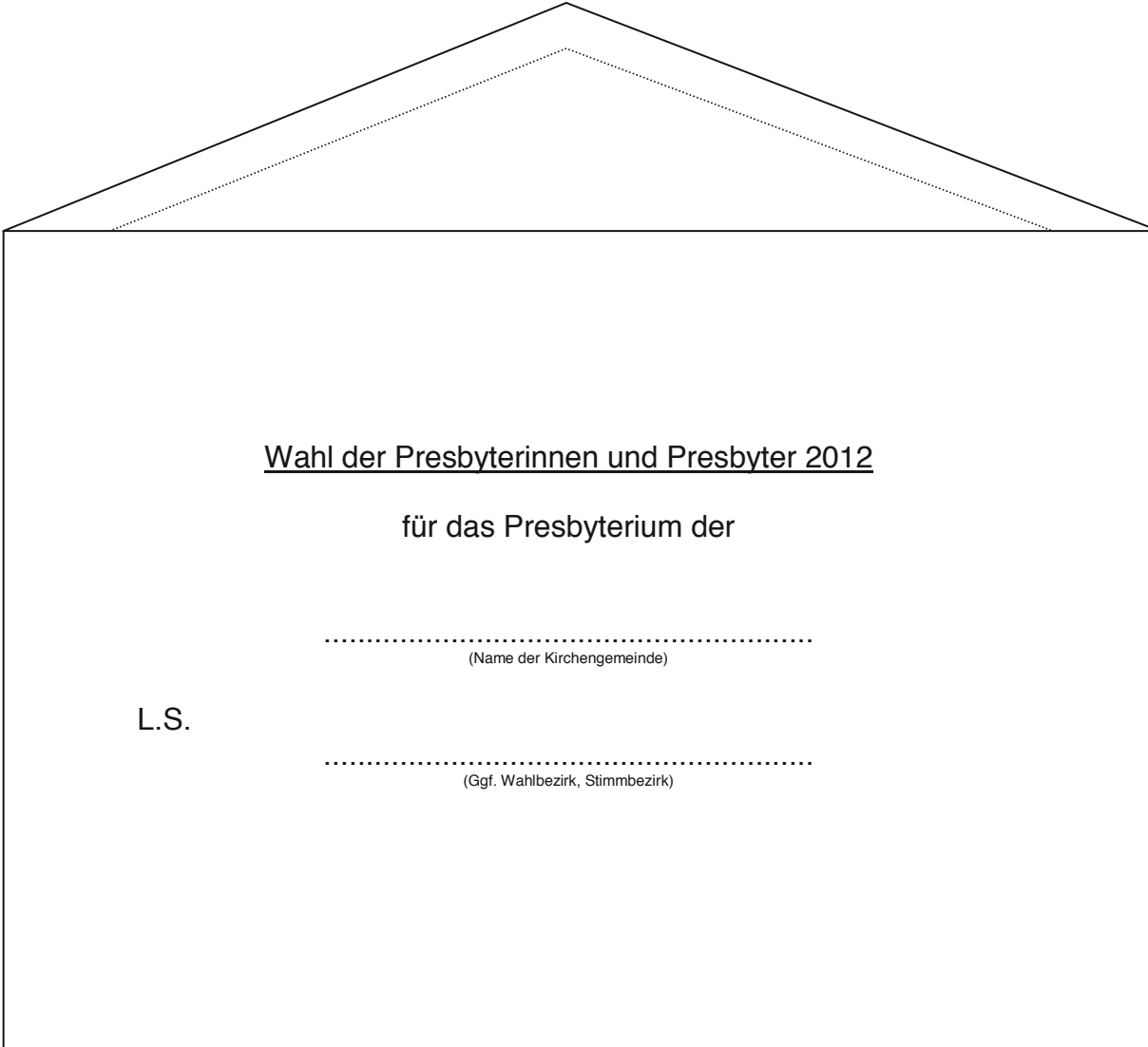
.....
(Anschrift: Ort)

....., den

(Ort, Datum)

.....
(eigenhändige Unterschrift)

Muster für den Wahlumschlag (bei Briefwahl) :



The image shows a template for an envelope used for postal voting. It features a triangular flap at the top, outlined with a solid line, and a dotted line indicating where to fold. The main body of the envelope is a large rectangle. Centered within this rectangle is the text for a ballot paper. The text is as follows:

Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 2012
für das Presbyterium der

.....
(Name der Kirchengemeinde)

L.S.

.....
(Ggf. Wahlbezirk, Stimmbezirk)

.....
(Name der Kirchengemeinde)

**Stimmzettel für die Wahl der
Presbyterinnen und Presbyter am 05.02.2012**

Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie
Presbyterstellen zu besetzen sind, **in unserer Kirchengemeinde** also :

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.

Anlage P-2

.....
(Name der Kirchengemeinde)

.....
(Wahlbezirk)

**Stimmzettel für die Wahl der
Presbyterinnen und Presbyter am 05.02.2012**

Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in dem **Wahlbezirk** also : .

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

.....
 (Name der Kirchengemeinde)

**Stimmzettel für die Wahl der
 Presbyterinnen und Presbyter am 05.02.2012**

Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie
 Presbyterstellen zu besetzen sind, **in unserer Kirchengemeinde** also : .

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

Wahlbezirk

Wahlbezirk

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. <input type="checkbox"/> | 1. <input type="checkbox"/> |
| 2. <input type="checkbox"/> | 2. <input type="checkbox"/> |
| 3. <input type="checkbox"/> | 3. <input type="checkbox"/> |
| 4. <input type="checkbox"/> | 4. <input type="checkbox"/> |
| 5. <input type="checkbox"/> | 5. <input type="checkbox"/> |
| 6. <input type="checkbox"/> | 6. <input type="checkbox"/> |
| 7. <input type="checkbox"/> | 7. <input type="checkbox"/> |
| 8. <input type="checkbox"/> | 8. <input type="checkbox"/> |
| 9. <input type="checkbox"/> | 9. <input type="checkbox"/> |
| 10. <input type="checkbox"/> | 10. <input type="checkbox"/> |
| 11. <input type="checkbox"/> | 11. <input type="checkbox"/> |
| 12. <input type="checkbox"/> | 12. <input type="checkbox"/> |
| 13. <input type="checkbox"/> | 13. <input type="checkbox"/> |
| 14. <input type="checkbox"/> | 14. <input type="checkbox"/> |
| 15. <input type="checkbox"/> | 15. <input type="checkbox"/> |

Anlage P-3 (2)

Wahlbezirk

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

Wahlbezirk

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

Wahlbezirk

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

Wahlbezirk

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

Kirchenwahl 05. Februar 2012
Schnellmeldung zur Wahlbeteiligung

Wir bitten Sie um schnellstmögliche Mitteilung an die Pressestelle der Landeskirche **und** an Ihren Kirchenkreis per Fax **oder** per E-Mail, **möglichst bis 20 Uhr**.

An

Fax Landeskirche : 05 21/59 43 33

oder

E-Mail Landeskirche : info@kirchenwahl2012.de

und

Fax Kirchenkreis

oder

E-Mail Kirchenkreis

Bitte füllen Sie den Bogen in Druckbuchstaben aus:

Name der Gemeinde:

Ort:

Kirchenkreis:

Die Wahlbeteiligung betrug _____ Prozent.

Die Angaben sind für die regionalen und überregionalen Medien bestimmt und dienen einer ersten Pressemeldung über die Beteiligung an der Kirchenwahl 2012 in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Landeskirchenamt, Pressestelle
Tel. 0521/594-254 | mobil 0171/6 20 37 46
presse@lka.ekvw.de

Vielen Dank!

Kirchengemeinde/Wahlbezirk/Stimmbezirk¹:

....., den

Niederschrift über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung

I. Der Wahlvorstand

Der Wahlvorstand trat vor Beginn der Wahlhandlung in folgender Besetzung zusammen:

Vorsitzende/r:.....

Beisitzer/in:

Beisitzer/in:

II. Die Wahlhandlung

Die Wahlhandlung in wurde
um Uhr durch mit Gebet eröffnet.

Der Wahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurne leer war.

Jedes sich ausreichend ausweisende wahlberechtigte Gemeindeglied erhielt einen amtlichen Stimmzettel. Es wurde darauf geachtet, dass die Wählenden ihre Stimme geheim abgaben.

Die Stimmabgaben wurden in dem Wahlverzeichnis vermerkt. Eingegangene Wahlbriefe wurden entsprechend § 25 Abs. 3 PWG behandelt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlhandlung um Uhr mit Gebet beendet.

III. Stimmenauszählung

Die Urne wurde geöffnet und die darin befindlichen Wahlumschläge (Briefwahl) wurden entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel wurden entnommen und zu den anderen Stimmzetteln gegeben.

Die Zählung ergab: Stimmzettel

..... Vermerke im Wahlverzeichnis über die Gemeindeglieder,
die ihr Wahlrecht ausgeübt haben

Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war.

Die Feststellung ergab: Stimmzettel waren gültig
 Stimmzettel waren ungültig

Die ungültigen Stimmen wurden besonders gekennzeichnet.

Sodann wurden die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen verlesen und von den Beisitzenden des Wahlvorstandes in der jeweils geführten Namensliste vermerkt.

Nach Verlesen aller auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung mit folgendem Ergebnis festgestellt:

<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>
1.	11.
2.	12.
3.	13.
4.	14.
5.	15.
6.	16.
7.	17.
8.	18.
9.	19.
10.	20.

IV. Besondere Vorkommnisse

.....

Ort, Datum

....., den

.....
 Vorsitzende/r des Wahlvorstandes

.....
 Beisitzer/in

.....
 Beisitzer/in

¹ Unzutreffendes bitte streichen

Wahlbezirk:

....., den

**Zusammenfassung der Stimmenaushählungen
aus den Stimmbezirken**

Im Wahlbezirk wurden insgesamt Stimmbezirke gebildet.

Nachdem alle Stimmbezirke die Stimmenaushählung beendet haben und die Niederschriften über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenaushählung vorliegen, werden die Wahlergebnisse in den Stimmbezirken für den Wahlbezirk wie folgt zusammengefasst:

<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>
1.	11.
2.	12.
3.	13.
4.	14.
5.	15.
6.	16.
7.	17.
8.	18.
9.	19.
10.	20.

Ort, Datum

Für die Wahlvorstände der Stimmbezirke:

....., den

Anlage T

Kirchengemeinde:

....., den

**Zusammenfassung der Stimmenaushählungen
aus den Wahlbezirken
im Falle einer Gesamtvorschlagsliste**

In der Kirchengemeinde wurde nach einer Gesamtwahlvorschlagsliste gewählt.

Nachdem alle Wahlbezirke die Stimmenaushählung beendet haben und die Niederschriften über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenaushählung vorliegen, werden die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken für die Kirchengemeinde wie folgt zusammengefasst:

<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>
1.	13.
2.	14.
3.	15.
4.	16.
5.	17.
6.	18.
7.	19.
8.	20.
9.	21.
10.	22.
11.	23.
12.	24.

Ort, Datum

Für die Wahlvorstände der Wahlbezirke:

....., den

Kirchengemeinde:

....., den

Feststellung des Wahlergebnisses

Gem. § 28 Abs. 1 PWG stellt das Presbyterium folgendes Wahlergebnis fest:

siehe Anlage bzw. Rückseite

Die in der Anlage unter A genannten Gemeindeglieder werden unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb von drei Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Benachrichtigung folgenden Tag.

Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den in der Anlage unter B genannten nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Auch hier gilt eine Erklärungsfrist von drei Tagen, sie beginnt ebenfalls mit dem auf den Tag der Benachrichtigung folgenden Tag.

Ort, Datum

Für das Presbyterium:

....., den

Feststellung des Wahlergebnisses für die Kirchengemeinde/den Wahlbezirk¹

.....

A Gewählte Gemeindeglieder

..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen

B Nicht gewählte Gemeindeglieder

..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen
..... mit Stimmen

¹Unzutreffendes bitte streichen

**An das
Presbyterium der**

.....
(Name der Kirchengemeinde)

Annahmeerklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die Wahl zur Presbyterin bzw. zum Presbyter annehme.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift: Straße/Nr.)

.....
(Anschrift: Ort)

....., den

(Ort, Datum)

.....
(eigenhändige Unterschrift)

Kirchengemeinde:

....., den

Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- mit Wahlhandlung -

Gem. § 29 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz - PWG) vom 28.10.1994 in der Fassung vom 19.11.2010 wird hiermit bekannt gegeben, dass am Sonntag, dem 05.02.2012, als Presbyterinnen und Presbyter gewählt wurden:

¹Wenn Wahlbezirke eingerichtet waren:

Im Wahlbezirk

.....
(Namen, Vornamen)

Im Wahlbezirk

.....
(Namen, Vornamen)

¹Im Wahlbezirk

.....
(Namen, Vornamen)

¹Im Wahlbezirk

.....
(Namen, Vornamen)

¹Im Wahlbezirk

.....
(Namen, Vornamen)

¹Im Wahlbezirk

.....
(Namen, Vornamen)

¹Im Wahlbezirk

.....
(Namen, Vornamen)

¹Wenn keine Wahlbezirke eingerichtet waren:

In unserer Kirchengemeinde:

.....
(Namen, Vornamen)

.....
(Namen, Vornamen)

.....
(Namen, Vornamen)

.....
(Namen, Vornamen)

.....
(Namen, Vornamen)

.....
(Namen, Vornamen)

Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags (15.01.2012) wahlberechtigt gem. § 1 PWG waren. Die Beschwerde kann nur auf solche Verletzungen gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätten gerügt werden können (§ 29 Abs. 2 PWG).

Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, einzureichen beim

Presbyterium der
..... oder beim
(vollständige Anschrift)

Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises
.....
(vollständige Anschrift)

Abgekündigt:		
<u>Kirche</u>	<u>Gottesdienst am</u>	<u>Unterschrift</u>
.....
.....

¹ Unzutreffendes bitte streichen

Kirchengemeinde:

....., den

Niederschrift über die Amtseinführung

Nachdem die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, sind die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums am 2012 im Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt worden.

Die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums haben das in Art. 36 Abs. 2 Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis abgelegt, die wieder gewählten Mitglieder des Presbyteriums sind an ihr Gelöbnis erinnert worden.

Ort, Datum

Für das Presbyterium:

....., den

Anlage Y

Bisher wurde an dieser Stelle das Formular

„Erhebung zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter“

veröffentlicht.

Da zukünftig diese Daten im Rahmen einer Online-Befragung erhoben werden, wird hier auf die Darstellung des Formulars verzichtet.

Anfang des Jahres 2012 werden wir Sie weiter über das Verfahren der Online-Erhebung informieren.

www.kirchenwahl2012.de

